



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
1. Februar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 c)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/484/Add.3)]

71/204. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 70/173 vom 17. Dezember 2015,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 70/173 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 6. September 2016³ und dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vom 30. September 2016⁴, der gemäß Ratsresolution 31/19 vom 23. März 2016⁵ vorgelegt wurde;

2. *begrüßt auch weiterhin* die Zusagen, die der Präsident der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf einige wichtige Menschenrechtsbelange gegeben hat, insbesondere die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen und Angehörigen ethnischer Minderheiten und die Schaffung von mehr Raum für das Recht der freien Meinungsäußerung und die Meinungsfreiheit;

3. *anerkennt* die gesetzlichen und administrativen Änderungen in der Islamischen Republik Iran, die bei ordnungsgemäßer Umsetzung einige Probleme im Bereich der Menschenrechte angehen würden, darunter Teile der neuen Strafprozessordnung;

4. *begrüßt* die aktiven Kontakte der Islamischen Republik Iran zu den Menschenrechtsvertragsorganen, die auch die Vorlage periodischer Berichte umfassen, und vermerkt

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ A/71/374.

⁴ A/71/418.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. IV, Abschn. A.



insbesondere, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran aktive Kontakte zum Ausschuss für die Rechte des Kindes und zum Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterhält und sich an der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt;

5. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Islamischen Republik Iran, eine große Anzahl afghanischer Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen zu gewähren, insbesondere zu Gesundheitsversorgung und Bildung für Kinder;

6. *begrüßt ferner* die Entscheidung der Regierung der Islamischen Republik Iran, die jährliche Aufnahmeprüfung für den öffentlichen Dienst zu verschieben, weil Bedenken hinsichtlich einer Diskriminierung von Frauen bestanden;

7. *begrüßt* die Zunahme der Kontakte und des Dialogs zwischen der Islamischen Republik Iran und der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran sowie die an andere Mandatsträger der Sonderverfahren ergangenen Einladungen;

8. *begrüßt es außerdem*, dass der iranische Hohe Rat für Menschenrechte und andere iranische Amtsträger sich vor kurzem bereit erklärten, bilaterale Dialoge zu den Menschenrechten zu führen;

9. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die bestürzende Häufigkeit, mit der die Islamische Republik Iran unter Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen die Todesstrafe verhängt und vollstreckt, einschließlich für Verbrechen, die nicht den Tatbestand eines Schwere Verbrechens erfüllen, auf der Grundlage von erzwungenen Geständnissen oder gegen Minderjährige und Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, was sowohl einen Verstoß gegen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶ als auch gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte² darstellt, bekundet ihre Besorgnis über die anhaltende Missachtung international anerkannter Garantien, darunter Hinrichtungen, die ohne Benachrichtigung der Angehörigen oder des Rechtsberaters des Gefangenen ausgeführt werden, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, öffentliche Hinrichtungen, die gegen die 2008 von dem ehemaligen obersten Richter herausgegebene Weisung zur Beendigung dieser Praxis verstoßen, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

10. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, im Einklang mit den Änderungen des Strafgesetzbuchs, den Verfassungsgarantien der Islamischen Republik Iran und den internationalen Verpflichtungen im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, darunter auch sexuelle Gewalt, sowie Strafen unterworfen wird, die in einem krasen Missverhältnis zur Art der Straftat stehen;

11. *fordert* die Islamische Republik Iran *mit Nachdruck auf*, das Verschwindenlassen und die verbreitete und systematische Anwendung der willkürlichen Inhaftierung einzustellen und im Gesetz und in der Praxis durch die Einhaltung von Verfahrensgarantien die Standards für ein faires Verfahren zu gewährleisten, einschließlich des raschen Zugangs der Inhaftierten zu einem Rechtsvertreter ihrer Wahl ab dem Zeitpunkt der Festnahme und in allen Phasen des Hauptverfahrens und aller Berufungsverfahren, sowie das Recht zu achten, weder Folter noch grausamer und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und zu gewährleisten, dass eine Freilassung aus der Untersuchungshaft gegen Kautions- und unter anderen zumutbaren Auflagen erwogen wird;

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

12. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, die schlechten Haftbedingungen anzugehen, die Verweigerung des Zugangs zu angemessener medizinischer Behandlung und das sich daraus ergebende Todesrisiko für die Gefangenen zu eliminieren und den anhaltenden langen Hausarrest führender Oppositionsvertreter seit den Präsidentschaftswahlen von 2009 trotz ernster Besorgnisse über ihren Gesundheitszustand sowie die Ausübung von Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen, einschließlich durch Arrest, zu beenden;

13. *fordert außerdem* die Islamische Republik Iran, einschließlich der Gerichte und der Sicherheitskräfte, *auf*, im Gesetz und in der Praxis sichere und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und beizubehalten, innerhalb deren eine unabhängige, vielfältige und pluralistische Zivilgesellschaft ungehindert und in Sicherheit wirken kann, fordert die Islamische Republik Iran mit Nachdruck *auf*, im Gesetz und in der Praxis die sowohl online als auch offline weit verbreiteten schweren Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Meinungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, zu beenden, so auch durch die Einstellung der Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Aktivisten, die sich für die Rechte von Frauen, von Minderheiten und von Studierenden einsetzen, Arbeiterführern, Akademikern, Filmemachern, Journalisten, Bloggern, Nutzern der sozialen Medien, Medienschaffenden, religiösen Führern, Künstlern, Anwälten und Angehörigen anerkannter und nicht anerkannter religiöser Minderheiten und ihren Familien, und fordert die Islamische Republik Iran ferner *auf*, Personen, die für die rechtmäßige Ausübung dieser Rechte willkürlich inhaftiert wurden, freizulassen und zu erwägen, die für die Ausübung dieser Grundfreiheiten verhängten unverhältnismäßig harten Strafen, darunter die Todesstrafe und langfristiges Binnenexil, aufzuheben und Vergeltungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen, einschließlich für die Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, ein Ende zu setzen;

14. *fordert* die Islamische Republik Iran *mit allem Nachdruck auf*, alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, einschließlich derjenigen, die das Recht auf Freizügigkeit, ihr Recht auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und das Recht auf Arbeit betreffen, Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt und ihren gleichen Schutz und ihren gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten, gemäß der Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes gegen die besorgniserregende Häufigkeit von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat vorzugehen, die Teilhabe von Frauen an Führungs- und Entscheidungsprozessen zu fördern, zu unterstützen und zu ermöglichen und die Einschränkungen des gleichberechtigten Zugangs der Frauen zu allen Aspekten des Bildungswesens und der gleichberechtigten Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt und an allen Aspekten des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Lebens aufzuheben, wobei die hohe Bildungsbeteiligung der Frauen in der Islamischen Republik Iran auf allen Bildungsebenen anerkannt wird;

15. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher und sonstiger Minderheiten, darunter Araber, Aseris, Belutschen und Kurden, und ihren Verteidigern im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

16. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die fortdauernde gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, über Beschränkungen der Einrichtung von Kultstätten, Anschläge auf Kultstätten und Bestattungsplätze und sonstige Menschenrechtsverletzungen, darunter Drangsalierung, Verfolgung, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Verweigerung des Zugangs zu Bildung und Aufstachelung zu Hass, die zur Gewalt gegen Angehörige anerkannter und nicht anerkannter religiöser Minderheiten, darunter Christen, Juden, Sufis, sunnitische Muslime, Ahl-e Haqq, Zoroastrier und Anhänger des Bahá'í-Glaubens, und gegen ihre Verteidiger in der Islamischen Republik Iran führt, und fordert die Regierung

der Islamischen Republik Iran auf, alle praktizierenden Gläubigen freizulassen, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in oder Tätigkeiten im Namen einer anerkannten oder nicht anerkannten religiösen Minderheitengruppe inhaftiert wurden, darunter die sieben Bahá'í-Führer, die laut der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für willkürliche Inhaftierungen seit 2008 willkürlich inhaftiert sind, und sämtliche Formen der Diskriminierung, einschließlich wirtschaftlicher Einschränkungen, wie etwa die Schließung beziehungsweise Beschlagnahme von Unternehmen und Eigentumswerten, die Entziehung von Lizenzen und die Verweigerung einer Beschäftigung in bestimmten öffentlichen und privaten Sektoren, darunter Stellen im Staatsdienst, im Militär und in Wahlämtern, und sonstige Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen anerkannter oder nicht anerkannter religiöser Minderheiten im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

17. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, nach allen Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich derjenigen, an denen die iranischen Gerichte und Sicherheitsorganisationen beteiligt waren, einen umfassenden Rechenschaftsprozess einzuleiten, und *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, die Straflosigkeit für solche Rechtsverletzungen zu beenden;

18. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, glaubwürdige, transparente und alle einschließende Präsidentschaftswahlen im Jahr 2017 zu gewährleisten und es allen Kandidaten zu ermöglichen, sich auf eine mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte im Einklang stehende Weise zur Wahl zu stellen, um so die freie Willensäußerung des iranischen Volkes zu garantieren, und *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran zu diesem Zweck auf, eine unabhängige nationale und internationale Beobachtung zuzulassen;

19. *fordert* die Islamische Republik Iran *ferner auf*, ihre Verpflichtungen aus denjenigen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei sie bereits ist, einzuhalten, alle Vorbehalte, die unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzuziehen, zu erwägen, den von den Organen der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen betreffend die Islamische Republik Iran nachzukommen und zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie noch nicht ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

20. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, ihre aktiven Kontakte zu den internationalen Menschenrechtsmechanismen zu vertiefen, indem sie

a) mit der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran uneingeschränkt zusammenarbeitet, so auch indem sie den wiederholten Ersuchen der Sonderberichterstatterin, das Land zu besuchen, stattgibt, damit sie ihr Mandat wahrnehmen kann;

b) verstärkt mit anderen Sonderverfahren zusammenarbeitet, so auch indem sie den seit langem bestehenden Ersuchen der Mandatsträger thematischer Sonderverfahren um Zugang zu dem Land beziehungsweise seinem Hoheitsgebiet stattgibt, der ihnen trotz der stehenden Einladung der Islamischen Republik Iran nur mit Einschränkungen gewährt beziehungsweise verwehrt wurde, und diese Besuche nicht an unangemessene Bedingungen zu knüpfen;

c) alle während des ersten Zyklus 2010 der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und ihres zweiten Zyklus 2014 angenommenen Empfehlungen unter umfassender und echter Beteiligung der unabhängigen Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger am Umsetzungsprozess umsetzt;

d) auf dem Engagement der Islamischen Republik Iran im Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung aufbaut, indem sie auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars

der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform erkundet;

e) ihrer im Kontext ihrer ersten und zweiten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat gegebenen Zusage nachkommt, eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einzurichten, unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

21. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, die Zusagen des Präsidenten der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf Menschenrechtsbelange auch weiterhin in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die so bald wie möglich zu nachweisbaren Verbesserungen führen, und sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen umgesetzt werden;

22. *fordert* die Islamische Republik Iran *ferner auf*, den in den Berichten des Generalsekretärs und der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten;

23. *legt* den Mandatsträgern der relevanten thematischen Sonderverfahren *eingdringlich nahe*, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner vierunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

25. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

65. Plenarsitzung
19. Dezember 2016